Zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt:

**Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wasserrecht;

Verlegung des Obersdorfer Baches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1135 und 1135/1 der Gemarkung Kötzersricht zur Durchführung des Bauvorhabens Errichtung eines Wohnhauses

1. **Sachverhalt**

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Dorfstraße 7 (Fl. Nrn. 1135 und 1135/1, Gemarkung Kötzersricht) im Ortsteil Obersdorf, die Errichtung eines Wohnhauses mit 11 Wohneinheiten. Im westlichen Bereich der beiden Grundstücke verläuft der Obersdorfer Bach im offenen Gerinne, der unweit der nördlichen Grundstücksgrenze über einen Einlauf in eine Verrohrung DN 600 mündet. Die bestehende Verrohrung liegt aktuell teilweise unterhalb des geplanten Gebäudes.

Aus diesem Grund soll das Gewässer auf einer Gesamtlänge von ca. 30 m deutlich nach Westen, beginnend an der südlichen Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1135/1, umgelegt werden. Das Gewässer soll dabei eine Sohlbreite von 0,50 m, eine Tiefe von 0,30 m zur Uferlinie sowie eine Längsgefälle ca. 2 % erhalten. Das beidseitige Vorland erhält eine Neigung zum Gewässer mit 5 %. Die nachfolgenden Böschungen werden mit einer Neigung von 1:2 ausgebildet.

Am Ende des offenen Gerinnes wird ein Einlaufbauwerk mit räumlichen Gitter (Abmessung 1,30 m x 2,0 m x 1,20 m) und mit räumlichen Rechen (Stababstand 5 cm) als Verklausungsschutz errichtet. Von hier führt eine neue Rohrleitung DN 600 (Länge 23 m, Gefälle 0,7 %) bis zum best. Schacht R2. Durch die neue Lage des Einlaufes bzw. der Rohrleitung verlängert sich die Verrohrungsstrecke um ca. 7 m.

Vor dem Einlaufbauwerk wird das Gerinne mit Wasserbausteinen ausgepflastert. Um den Einlauf ist in der Böschung ebenfalls eine Pflasterreihe geplant.

Die ursprüngliche Rohrleitung DN 600 vom best. Einlauf bis zum Schacht R2 wird zurückgebaut.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 i.V. mit § 7 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1. **Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die geplante Verlegung des Oberdorfer Baches keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt ausgehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. (§ 9 Abs. 4 i.V. mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.2 während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 25.01.2023

SG 52 Wasserrecht